

„Umzug“ von Gesellschaften

Eine grenzüberschreitende Sitzverlegung von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ist rechtlich grundsätzlich möglich.

In der Europäischen Gemeinschaft gibt es bis dato keine Regelung, die die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes von Gesellschaften ohne Erfordernis einer Liquidation und Neugründung impliziert. Daher sind Zulässigkeit und Rechtsfolgen nach wie vor ungeklärt.

Jüngst entschied auch der Oberste Gerichtshof (OGH) in seiner Entscheidung 6 Ob 224/13 d über die Voraussetzungen einer Sitzverlegung nach

sitz und sich den materiellen Anforderungen des Zuzugsrechts (Satzungsgestaltung, Kapitalausstattung usw.) angepasst hat, wäre eine Verweigerung der Satzungssitzverlegung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Weiters ist nebst der Verlegung des Satzungssitzes in das Inland die Abfassung der Satzung in deutscher Sprache, die Einhaltung der Anforderungen an den Mindestinhalt gemäß § 4 GmbH-Gesetz und §§ 16 f Aktiengesetz sowie

Auf ein Wort

In der vorliegenden Ausgabe von „inside legal“ berichten wir über neue Entwicklungen in den verschiedensten Bereichen und spannen so einen weiten Bogen vom Gesellschaftsrecht über das Arbeitsrecht bis zum Grunderwerbsteuerrecht. Auch der Blick in die Nachbarländer (News aus Europa) zeigt, dass das Rechtsleben einer ständigen Wandlung unterliegt und mit zunehmender Geschwindigkeit rechtliche Bestimmungen geändert werden. Derartige rasche Entwicklungen sind rechtsstaatlich durchaus bedenklich und jedenfalls für den Rechtsanwender problematisch, weil die Gesamtübersicht fehlt. Mit unserem Newsletter können wir Ihnen zumindest in den wesentlichsten Teilen Neuigkeiten und Anregungen liefern.

Wir wünschen Ihnen auch mit dieser Ausgabe von „inside legal“ ein interessantes Lesevergnügen, bedanken uns für das überaus positive Feedback betreffend der vorausgegangenen Newsletter und freuen uns auf Ihr Feedback bzw. auf Ihre Rückfragen.

Mit den besten Grüßen
Joachim Bucher



Sitzverlegung einer ausländischen Personengesellschaft nach Österreich möglich

Unionsrecht. Der OGH hielt fest, dass eine Sitzverlegung einer ausländischen

Personengesellschaft nach Österreich nach Unionsrecht grundsätzlich möglich ist, wenn hierfür, wie nachstehend angeführt, entsprechende Voraussetzungen erfüllt werden.

Sitzverlegung innerhalb der EU

Demnach hat die Gesellschaft alle sachenrechtlichen Anforderungen an das Entstehen einer inländischen Gesellschaft zu erfüllen. Hierzu zählt in erster Linie die Anpassung ihrer Satzung in Form und Inhalt an österreichisches Recht. Die Satzungsänderung selbst richtet sich demgegenüber noch nach ausländischem Recht.

Wenn die ausländische Gesellschaft somit einen inländischen Verwaltungs-

»Keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit.«

die Beseitigung sämtlicher Bestimmungen, die gegen zwingendes österreichisches

Recht verstoßen, vonnöten.

Zusammengefasst hielt der OGH somit fest, dass sich Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen EWR-Vertragsstaats begründet wurden, in eine österreichische Gesellschaft identitätswahrend umwandeln können, wenn zugleich der Verwaltungssitz nach Österreich verlegt wird, die Gesellschaft sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Recht des Wegzugsstaats für eine solche Umwandlung bestehen, und die Gesellschaft die Anforderungen an die österreichische Gesellschaft erfüllt. Demzufolge sind Sitzverlegungen sowohl bei Kapital- als auch bei Personengesellschaften grundsätzlich möglich. | Joachim Bucher

NEWS AUS EUROPA

Google-Löschungsverpflichtung

Auf Vorlage eines spanischen Gerichts hat der EuGH geprüft und entschieden, dass Suchmaschinenbetreiber wie Google dazu verpflichtet sind, im Fall einer auf einen Namen gerichteten Suchanfrage rechtmäßig veröffentlichte und wahrheitsgemäße Informationen auf Antrag der betroffenen Person nicht auf der Suchergebnisliste auszuweisen (Urteil EuGH vom 13.05.2014, C-131/12, Google). |

Insolvenzrecht europaweit

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Grundsätzen für nationale Insolvenzverfahren vorgestellt, um die frühzeitige Umstrukturierung für die finanziell angeschlagenen, aber potenziell rentablen Unternehmen zu regeln. Da die Insolvenzgesetze derzeit national sind, ist die grenzüberschreitende Abwicklung von Forderungen schwer und kompliziert. Ein einheitliches EU-Konzept würde die Risiken für Investoren und die Rückzahlungsquoten für Gläubiger verbessern (http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c_2014_1500_de.pdf). |

Deutschland: Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer AG

Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes einer AG (hier: Commerzbank) setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der geplante erhebliche Personalabbau und sogar eine Verschlankeung des Vorstandes, stellen, für sich genommen, keinen wichtigen Grund dar. Es muss dargelegt werden, dass die Belastung dieses Vorstandes im Amt zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die AG führen könnte (LG Frankfurt am Main 22.04.2014, 3-0508/14). |

FATCA-Abkommen Österreich–USA

Um Steuervermeidung von US-Steuerpflichtigen zu verhindern und dafür weltweit Daten von US-Steuerpflichtigen zu erheben, sieht der „Foreign Account Tax Compliance Act“ vor, dass Finanzinstitute (damit auch österreichische) ihre in den USA steuerpflichtigen Kunden identifizieren und an die US-Steuerbehörde IRS melden. Das IGA Österreich–USA wurde am 29.04.2014 im Ministerrat beschlossen und soll noch in diesem Sommer im Parlament beschlossen werden. Zusammen mit dem OECD-Abkommen „OECD-FATCA-Modell“ wird ein weltweites Datenaustauschnetz gespannt, um Steuervermeidung zu verhindern. Dazu gehört auch die sogenannte EU-Zinsenrichtlinie (2014/48/EU), die sicherstellt, dass österreichische Banken entsprechende Informationen von Kunden der Mitgliedsländer der OECD übermitteln, womit das Bankgeheimnis de facto ausgehebelt wird. |

GESELLSCHAFTSRECHT

Gewerbeberechtigungen „auf Vorrat“?

Das Halten faktisch nicht benötigter Gewerbeberechtigungen kann ungeahnte Folgen haben. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Unternehmen zwei oder mehrere Gewerbeberechtigungen innehaben.

Obwohl dies zweifelsfrei zulässig ist, kann dies im Einzelfall zu erheblichen Problemen führen, die für den einzelnen Rechtsunterworfenen undenkbar gewesen sind.

In seiner aktuellsten Entscheidung zu dieser Thematik hatte der Oberste Gerichtshof über die Klageweise geltend gemachte Ansprüche einer Sekretärin (im wesentlichen Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration) gegen ihren ehemaligen Dienstgeber zu beurteilen (9 ObA 11/14d).

Sonderzahlungen durch Dienstgeber

Der dort beklagte Dienstgeber verfügte über drei aufrechte Gewerbeberechtigungen (Bauträger, Immobilienmakler, Immobilienverwalter), war aber nur in zwei Berufszweigen faktisch tätig. Die Tätigkeit des Immobilienverwalters wurde vom Dienstgeber nie aufgenommen. Hinzutrat, dass für Immobilienverwalter ein Kollektivvertrag existiert, während dies für Bauträger und Immobilienmakler nicht der Fall ist.

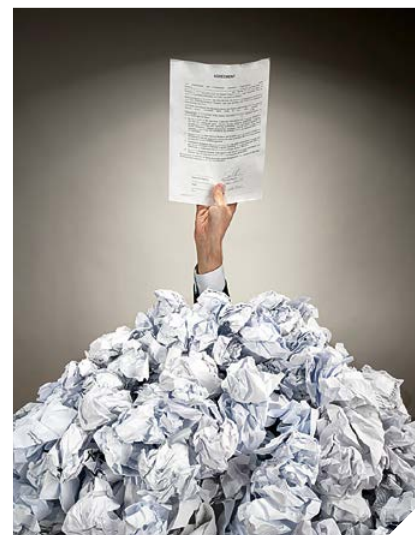
Der Dienstgeber bestritt die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages für Immobilienverwalter, auf den sich die ehemalige Dienstnehmerin stützte und der deren Anspruch auf Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration vorsieht, mit der Begründung, dass eine derartige geschäftliche Tätigkeit nie aufgenommen wurde.

»Überraschende Anwendbarkeit kollektivvertraglicher Regelungen vermeiden!«

In seiner Entscheidung verwies der Oberste Gerichtshof jedoch darauf, dass der Kollektivvertrag der Immobilienverwalter gemäß seinem Wortlaut für alle Betriebe gälte, die der Berufsgruppe der Immobilienverwalter im Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder angehören. Da dies auf den beklagten Dienstgeber zutraf, sei die Entfaltung einer faktischen Tätigkeit zur rechtlichen Beurteilung der Kollektivvertragsunterworfenheit irrelevant.

Dem Klagebegehren wurde sohin vollumfänglich stattgegeben und der Dienstgeber zur Zahlung der Sonderzahlungen verurteilt.

Unternehmern bzw. Unternehmen wird daher dringend zu empfehlen sein, „auf Vorrat“ erworbene oder alte und faktisch nicht mehr benötigte Gewerbeberechtigungen zeitgerecht zurückzulegen, um die (überraschende) Anwendbarkeit kollektivvertraglicher Regelungen zu vermeiden. | Günther Gomernig



Probleme vermeiden: Gewerbeberechtigungen zeitgerecht zurücklegen!



ARBEITSSRECHT

Das Maß aller Dinge?

Der Kollektivvertrag

Der Oberste Gerichtshof hatte kürzlich eine klarstellende Entscheidung betreffend die Ansprüche einer Angestellten (diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester) auf Sonderzahlungen zu fällen. Konkret ging es um die Frage, ob eine Mitte des Jahres berechtigt entlassene Angestellte einen (aliquoten) Anspruch auf Sonderzahlungen erworben habe oder ein solcher wegen der berechtigten Entlassung weggefallen sei.

Der auf das Dienstverhältnis anzuwendende Kollektivvertrag, der auch für Angestellte gilt, sah nämlich vor, dass der kollektivvertraglich gewährte Anspruch auf Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration nicht gebührt, wenn der Dienstnehmer schuldhaft entlassen wird.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit der bisherigen – und nicht ganz eindeutigen – Rechtsprechung und Lehre kam das Höchstgericht zu dem Ergebnis, dass es den Kollektivvertragsparteien zwar unbenommen sei, das Entstehen eines Anspruches auf Sonderzahlungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestehe, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, dies aber nur insoweit, als deren Ausgestaltung nicht gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. gegen grundlegende Wertungen

»Trotz berechtigter Entlassung Anspruch auf Sonderzahlungen?«

der Arbeits- und Sozialrechtsordnung verstoße.

Keine freiwilligen Leistungen

In (Arbeiter-)Kollektivverträgen würden Regelungen, wonach der Anspruch auf aliquote Sonderzahlungen bei berechtigter Entlassung entfallt, zwar für zulässig erachtet, bei Angestellten sei jedoch § 16 des AngG zu beachten, wonach der Angestellte auch dann Anspruch auf aliquote Sonderzahlungen habe, wenn das Dienstverhältnis vor Fälligkeit des Anspruches gelöst werde.

§ 16 Angestelltengesetz schaffe zwar keinen Anspruch auf Sonderzahlungen, sondern setze einen solchen (beispielsweise aus dem Kollektivvertrag) voraus, es sei jedoch nicht möglich, diese zwingende gesetzliche Regelung zu umgehen, indem „die Entstehung des nicht mit einer spezifischen Leistung des Arbeitnehmers verknüpften, sondern für die gesamte Arbeitsleistung im Kalender- oder Arbeitsjahr gebührenden Remunerationsanspruches an das Erreichen eines bestimmten Stichtages gebunden wird“. Sonderzahlungen komme zwar eine gewisse Sonderstellung zu, sie gehörten jedoch zum „laufenden Entgelt“ und seien keine freiwilligen Leistungen, sondern auf Kollektivvertrag begründetes, geschuldetes Entgelt.

Somit stehe die Regelung des § 16 AngG dem nachträglichen Wegfall eines bereits aliquot erworbenen Sonderzahlungsanspruches entgegen. |

Martin Schiestl

Neue „Familienbesteuerung“

Wesentliche Änderungen bei der Grunderwerbsteuer seit dem 1. Juni 2014

Durch die GrESt-Novelle 2014, die mit 01.06.2014 in Kraft trat, kam es in der Grunderwerbsteuer zu einem Systemwechsel. Während bis dato grundsätzlich zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen unterschieden wurde, ist ab nun maßgeblich, ob die Übertragung eines Grundstückes innerhalb oder außerhalb eines Familienverbandes stattfindet.

Während innerhalb eines Familienverbandes sowohl die Bemessungsgrundlage als auch der Steuersatz günstiger wurde, sind (unentgeltliche) Übertragungen außerhalb des Familienverbandes bedeutend teurer geworden. Innerhalb des Familienverbandes beträgt der Steuersatz 2 %. Sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Vorgängen ist der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer heranzuziehen; vorausgesetzt, dass 30 % des gemeinen Wertes (Verkehrswertes) geringer sind als der dreifache Einheitswert.

Beim Erwerb von land-/forstwirtschaftlichen Grundstücken im Familienverband bildet – sofern die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 2015 entsteht – sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Übertragungen der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage. Bei Übertragungen außerhalb des Familienverbandes ist bei entgeltlichen Erwerben – wie schon bisher – grundsätzlich die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage. Wenn keine Gegenleistung vorhanden ist oder diese nicht ermittelt werden kann oder die Gegenleistung geringer als der gemeine Wert des Grundstückes ist, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) die Bemessungsgrundlage.

Der Steuersatz beträgt – unverändert – 3,5 % | Günther Gomernig



NEUESTE OGH-JUDIKATUR

Geografischer Firmenbestandteil

Die Aufnahme geografischer Bestandteile in die Firma eines Unternehmens ist grundsätzlich problematisch. Je unbestimmter eine geografische Bezeichnung ist, desto weniger ist damit ein Alleinstellungsmerkmal verbunden. Ein Marktanteil von 37 % genügt für eine „herausgehobene“ Stellung im angegebenen geografischen Markt (OGH 17.02.2014, 4Ob2/14v-Sparkasse Salzkammergut).

Klagszustellung in Kroatien

Mit einem vorgeführten Verfahren unvereinbar ist es, wenn der Empfänger (hier: in Kroatien wohnhaft) eine Klage und weitere Schriftstücke, unmittelbar durch die Post zugestellt, erhält, die nicht in seiner Sprache abgefasst und auch nicht übersetzt sind. Eine derartige Zustellung ist unwirksam. Wenn der Empfänger jedoch die abgefassten Schriftstücke verstanden hat beziehungsweise der Landessprache des Absenderstaates mächtig sein musste, ist die Zustellung geheilt (OGH 10.04.2014, 6Ob59/14s).

Postmortales Persönlichkeitsrecht

Die Herabsetzung des Ansehens eines Verstorbenen beeinträchtigt auch das Interesse seiner Angehörigen. Die durch nichts gestützte Herabsetzung des Ansehens durch Verdachtsäußerungen gibt jedem Angehörigen einen eigenen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung einschlägiger Informationen, Bilder und Urteilsveröffentlichungen (OGH 17.02.2014, 4Ob203/13a). |

KANZLEINEWS

Neue Gesichter

Manuela Strasser

Wir konnten für unser Team eine weitere Verstärkung gewinnen. Mit 4. August hat Manuela Strasser ihre Tätigkeit als Mitarbeiterin im Sekretariat begonnen. Manuela Strasser wird in allen Bereichen ausgebildet und in weiterer Folge hauptsächlich für Mag. Martin Schiestl als Assistentin tätig sein. Wir wünschen ihr auf diesem Weg viel Erfolg und Freude mit unserem Team.

Ferialpraxis

Wir bei bucher | partner Rechtsanwälte legen Wert darauf Studierenden der Rechtswissenschaften in der Ferienzeit eine Praxismöglichkeit zu geben. Wie schon im letzten Jahr verstärkt uns heuer die Studentin der Rechtswissenschaften Lisa El Imshati nicht nur mit neuestem universitärem Wissen, sondern auch mit sprühendem Charme. Die Möglichkeit derartiger Praktika ist sowohl für das bestehende Praxisteam als auch für den jeweiligen Praktikanten eine gute Plattform für Informations- und Meinungsaustausch. bucher | partner Rechtsanwälte sehen darin einen wesentlichen Teil der Kanzleiphilosophie. |

**wishclick**

bucher | partner Rechtsanwälte haben ein start-up Unternehmen mit der Umsetzung eines innovativen Konzeptes rechtlich betreut und freuen sich über deren Erfolg. |

www.wishclick.com

**rent a bee – Fortsetzung**

Das im letzten Newsletter vorgestellte Projekt „Rent a Bee“ ist zu einem Erfolgsprojekt geworden. Die Initiatoren des Projektes haben ca. 700 Bienenstöcke an Kunden vermietet und österreichweit aufgestellt. |

www.rentabee.eu

**Mittagskogel – Natura 2000**

bucher | partner Rechtsanwälte haben Kommerzialrat Robert Rogner senior rechtlich dabei begleitet, das über 600 ha große Areal mit und um den Mittagskogel in ein Natura-2000-Schutzgebiet zu widmen. |

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Bucher & Partner GmbH, Italiener Straße 13, 9500 Villach, Telefon +43 4242 29992, E-Mail office@bucher-partner.com, www.bucher-partner.com • Für den Inhalt verantwortlich: Bucher & Partner GmbH • Fotos: Günter Jagoutz, xtock, Nomad Soul, VGstockstudio, Robert Kneschke, Simone Attisani, Andrey Kuzmin, Ralf Siemieniec • Konzept und Gestaltung: designation – Strategie | Kommunikation | Design, www.designation.at • Druck: Kreiner Druck, Villach

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personen nicht durchgängig die männliche und die weibliche Form angeführt. Gemeint sind selbstverständlich stets beide Geschlechter. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. „inside legal“ wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Trotzdem können Satz- und Druckfehler bzw. Änderungen nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber kann für allfällige Fehler keine Haftung übernehmen. Sämtliche Rechte vorbehalten. Alle Angaben Stand August 2014.